

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Verlagsgesellschaft
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsgesellschaft
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 68.

Freitag, 18. März 1910, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch einen Lieferanten bei Post 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der postl. Verwaltungen 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger bei Post 1 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnementen werden angenommen. Einzige Ausnahme für die Nummer des Ausgabejahres bis vor Mittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Redaktions- und Verlags-Adresse: Riesa, Winterstr. 14. — Verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Wahrnehmung, daß in Betrieben, welche sich mit der Herstellung des dem Vertrieb von Nahrungsmitteln befassen, nicht allenthalben die nötige Sauberkeit herrscht, weiter auch, daß die zum öffentlichen Verkauf bestimmten Nahrungsmittel, sowie Gebrauchsgegenstände oftmals nicht in einer ihrer Bezeichnung entsprechenden Weise in den Handel kommen oder Rutaten enthalten, die vom Standpunkte der Nahrungsmittel- und Gesundheitspolizei als unzulässig sich darstellen, deshalb als verfälst zu beanstanden sind, gibt der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft nach Anhörung des Bezirksausschusses Veranlassung,

die Inhaber von Betrieben der vorbeschriebenen Art, insbesondere von Fleischerereien, Bäckereien, Metzgereien, Konditoreien, Brauereien, Fleischhandlungen, Mineral- und Brauwasserfabriken, Kolonial- und Materialwarenhandlungen und sonstigen Verkaufsstellen der Nahrungsmittel- und Gebrauchsgegenstände im eigenen und im allgemeinen öffentlichen Interesse hinzuweisen, in ihren Geschäftsbetrieben nicht nur hinsichtlich ihrer Person, sondern auch in Bezug auf die Betriebs-, Verkaufs- und Lagerräume und die zur Benutzung kommenden Betriebsgegenstände, Werkzeuge, Waagen, Maße, Gewichte, Messer, Leinwand etc. sich jederzeit der peinlichsten Sauberkeit zu befleißigen — insbesondere den fraglichen Räumen genügend Luft und Licht zuzuführen, die Verkaufsstellen für Lebensmittel nicht zu anderen Zwecken, wie z. B. zu Wohn-, Kranken- oder Kinderstuben oder als Werkstätten, zu benutzen, die zum Verkauf bestimmten Waren vor Verunreinigungen durch Tiere, so durch Hunde oder Ratten, zu schützen, die Fliegen von den offenliegenden Waren durch Verwendung von Drahtgittern fernzuhalten, die verkauften Fleisch- und Würstwaren in reinem Papier zu verpacken, die Vorratagefäße für Milch, Curden, Sirup, Zuckerwaren usw. mit einem Deckel oder einer Glasplatte zu versehen — und dafür Sorge zu treffen, daß die gleiche Reinlichkeit auch Seiten ihres Wohnsitzes und Geschäftsbetriebes beobachtet wird, auch auf die Sauberkeit und Zusammenfassung ihrer Waren fortgesetzt zu achten.

Aus der nachstehenden Zusammenstellung sub 1) ist ersichtlich, welche Mängel der Nahrungsmittelchemiker bei den vorgenommenen Untersuchungen am häufigsten gefunden hat. Die in Frage kommenden Gewerbetreibenden ersuchen hieraus, worauf sie, um tunlichst einwandfreie Waren zu liefern, ihr Augenmerk hauptsächlich zu richten haben. Personal- und Materialwarenhändler werden hieraus bis von ihnen feilgebotenen Gemüsen, Wädeln, ihren Wäschearten, Hüften auf das Vorhandensein von Fremdkörpern, Käfern, Milben, Spinnen und Würmern zu untersuchen und nötigenfalls von diesen zu befreien haben.

Händler mit diesen oder anderen der Verfälstung ausgesetzten oder öfters unter falscher Bezeichnung geführten Waren, welche dieselben nicht selbst herstellen, sondern fertige vom Großhändler beziehen, werden zur Vermeidung einer Verantwortlichkeit gut tun, bei der Befreiung „garantiert reine bez. der Bezeichnung tatsächliche entsprechende Ware“ zu verlangen, und, daß sie solche erhalten, sich auf der Rechnung bezeichnen zu lassen, aber auch die bezogene Ware unter keiner anderen Bezeichnung zu verkaufen, als sie dieselbe erhalten haben.

Obst- und Schankwirte sowie Fleischhändler haben die benutzten Gläser und Flaschen nur in reinem fließendem bez. in solchem Wasser zu spülen, welches oft durch frisches erst nach dem Filtrieren in Verkehr zu bringen sein.

Nicht mehr zum Verkauf bestimmte, verdorbene Lebensmittel sind aus den Verkaufsstellen zu entfernen; niemals dürfen verdorbene Lebensmittel frischem zugelegt werden.

Brot und anderes Gebäck darf die Hände, die meist farbig und oft auch nicht allenthalben rein sind, nicht berühren. Die Brotkrumen sind an der Wand mit leicht abwischbaren Holzleisten zu versehen. Backwaren und Petroleum werden in getrennten Räumen feilgehalten und zu verkaufen sein.

Kleinfarben und andere Stofffarben dürfen nicht in Kästen oder offenen Gefäßen über Nahrungsmitteln gelagert werden.

Besonders erforderliche Ausgänge dürfen nicht durch andere Ausgänge (z. B. Kellernplatten) verdeckt werden.

Bei alkoholischen Getränken usw. durch Verdünnen von Grundstoffen mit Wasser herstellt, hat für fadelloses Wasser zu sorgen.

Im Verkehr mit Wein und Cognac ist das neue, am 1. September 1909 in Kraft getretene Weingesetz zu beachten.

Wichtig ist von Einleitung des Strafverfahrens wegen der vorgekommenen strafbaren Zuwiderhandlungen in Betracht gezogen worden, es wird dies aber hauptsächlich nicht geschehen können und gibt man auch aus diesem Grunde die Befolgung des Vorstehenden anheim.

Der Herr Bürgermeister zu Nadeburg, sowie die Herren Gemeindevorstände und Ortsvorsteher des Bezirks werden angewiesen, sich von Zeit zu Zeit von der Sauberkeit der Geschäftsbetriebe in Bezug auf Sauberkeit und — soweit es ihnen möglich — Befreiung der Waren, abgesehen von den durch den Nahrungsmittel-

Chemiker vorgenommenen Untersuchungen, zu überzeugen und im Falle der Wahrnehmung von Verstößen, eventuell unter Rüge des Nahrungsmittelchemikers auf Abhilfe derselben bedacht zu sein. Begehrliche Anzeige außer zu erstatten, andererseits wird aber auch das Publikum ersucht, die vorstehend dargestellten Bestimmungen durch Unterstützung der Behörden und Einwirkung auf die Inhaber zu fördern.

Großenhain, am 10. März 1910.

162 b E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Margarine: Vorläufige, außerdem vielfache Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Aufbewahrung und Verpackung der Margarine.

Butter: a) Unterzeichnung von Margarine, b) ungenügende Ausmahlung bez. Abfärbung.

Knoblauch: Zusatz von Fälscheressenz, was gänzlich unzulässig ist.

Wurst: (Knoblauchwurst, Leberwurst, Blutwurst, Weißwürstchen), Zusatz von Kartoffelmehl, Weizenmehl, Borax, Linsen oder anderen gefärbt.

Salz: Zusatz von Schmelzsalz, Borsäure, Linsen oder anderen gefärbt.

Olivenöl: Zusatz von Senf.

Öl: Verdorbenheit infolge von vorhandenen Giftstoffen, Pilzwuchserzeugen, Bitterstoffen, Weinsäure ohne Deklaration künstlich gefärbt, zu geringer Weinsäuregehalt.

Weinsäure: Zusatz von Weinsäure, was gänzlich unzulässig ist.

Essig: für diese Ware als auf Lösung gerichtete Benennung betrachtet werden muß (bei Essig mindestens 3%, bei Weinsäure mindestens 5%, bei Essigsäure mindestens 7%, Essigsäure notwendig). Gehalt an gesundheitsgefährlichen Metallen (Zinn, Blei, Kupfer).

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Essig: dürfen mit Metallen aus Zinn, Blei und Kupfer nicht in Berührung kommen.

Nur 50 Pfg.

pro Monat kostet diese Zeitung bei Abholung in der Geschäftsstelle; durch die Post frei ins Haus 65 Pfg.; bei Abholung an jedem Postamt Deutschlands und durch die Ausleger frei ins Haus.

nur 55 Pfg.